

182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 6. 1987

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1971, wird geändert wie folgt:

Die Anlage lautet:

„Anlage

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind die in die folgenden Nummern und Unternehmern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. xxx) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternehmern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse nur jene Waren, die von den Unternehmern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternehmern erfasst sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
10	- ganze oder halbe Tierkörper
20	- andere Stücke, mit Knochen: A - Tierviertel
30	- ohne Knochen: A - Tierviertel
0202 --	Fleisch von Rindern, gefroren:
10	- ganze oder halbe Tierkörper
20	- andere Stücke, mit Knochen: A - Tierviertel
30	- ohne Knochen: A - Tierviertel
0203 --	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
(10)	- frisch oder gekühlt:
11	- - ganze oder halbe Tierkörper
19	- - sonstige: A - Tierviertel
(20)	- gefroren:
21	- - ganze oder halbe Tierkörper
29	- - sonstige: A - Tierviertel

2

182 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren: A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel: 1 - von Pferden
0207 00	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Haus- geflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: ex 10 - gerupft und ausgenommen
(20)	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren: ex (20) - gerupft und ausgenommen
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0409 00	natürlicher Honig
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt
0704 --	Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt
0705 --	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) sowie Zichorien- und Endiviensalate (<i>Cicho- rium</i> spp.), frisch oder gekühlt
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensel- lerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerklei- nert
0802 --	Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet
0805 --	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 --	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließ- lich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schle- hen, frisch
0810 --	Anderer Früchte, frisch.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Gesundheit und öffentlicher Dienst betraut.

VORBLATT**Ziel und Problemlösung:**

Angleichung der Anlage des Qualitätsklassengesetzes an den neuen Zolltarif gemäß Zolltarifgesetz 1988 auf Grund des „Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“. Aufnahme des natürlichen Honigs in den Warenkatalog.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Textgegenüberstellung

Qualitätsklassengesetz

Anlage

Derzeit geltender Gesetzestext:

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind (angeführt unter Verwendung der Tarifnummer und Warenbezeichnung des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung):

Neuer Text:

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. xxx) einzureichenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfasst sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
02.01 A 1, 2, 3	Ganze Tiere, Tierhälften oder Tierviertel, nicht weiter bearbeitet, von Pferden, Rindern und Schweinen	0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
		10	- ganze oder halbe Tierkörper
		20	- andere Stücke, mit Knochen: A - Tierviertel
		30	- ohne Knochen: A - Tierviertel
		0202 --	Fleisch von Rindern, gefroren:
		10	- ganze oder halbe Tierkörper
		20	- andere Stücke, mit Knochen: A - Tierviertel
		30	- ohne Knochen: A - Tierviertel
		0203 --	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
		(10)	- frisch oder gekühlt:
		11	- - ganze oder halbe Tierkörper
		19	- - sonstige: A - Tierviertel
		(20)	- gefroren:
		21	- - ganze oder halbe Tierkörper
		29	- - sonstige: A - Tierviertel

Derzeit geltender Gesetzestext:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 02.02	Totes Geflügel der Tarifnummer 01.05, unzerteilt, gerupft und ausgenommen, frisch, gekühlt oder gefroren
04.05 A	Hühnereier
07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt
07.05	Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen

Neuer Text:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren: A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel: 1 - von Pferden
0207 00	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren: 10 - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: ex 10 - gerupft und ausgenommen (20) - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren: ex (20) - gerupft und ausgenommen
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0409 00	natürlicher Honig
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt
0704 --	Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt
0705 --	Salate (Lactuca sativa) sowie Zichorien- und Endiviensalate (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

182 der Beilagen

5

Derzeit geltender Gesetzestext:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne
08.06	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch
08.09	Andere Früchte, frisch.

Neuer Text:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
0802 --	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet
0805 --	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 --	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch
0810 --	Andere Früchte, frisch.“